

ZBB 2005, 145

BGB §§ 1196, 1192, 1154; GBO §§ 26, 29

Zum gutgläubigen Grundschulderwerb des Zessionars

OLG Naumburg, Beschl. v. 12.02.2004 – 11 Wx 16/03, WM 2005, 173

Leitsätze:

1. Ergibt sich die Gläubigerstellung des Grundschuldbriefbesitzers aus einer zusammenhängenden, auf den eingetragenen Gläubiger zurückgehenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so hat ihn das Grundbuchamt so zu behandeln, als würde er bereits als Grundpfandrechtsgläubiger aus dem Grundbuch hervorgehen. Bei Zweifeln an der Rechtsinhaberschaft eines Zedenten ist deshalb auch die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs in Betracht zu ziehen.

2. Die Eintragung des Zessionars im Wege der Grundbuchberichtigung darf unter diesen Umständen nur abgelehnt werden, wenn der Erwerber nach Überzeugung des Grundbuchamtes um das beim Veräußerer fehlende Recht wusste, der gutgläubige Erwerb also widerlegt ist.